



Gemeinde Kuchelmiß

Landkreis Rostock

Flächennutzungsplan der Gemeinde Kuchelmiß 1. Änderung „Solarpark Nebeltal“

- Vorentwurf -
Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Inhaltsverzeichnis

		Blatt
	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Angaben über die Rechtsgrundlagen der Planung.....	3
2	Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes.....	4
2.1	Allgemeine Grundlagen	4
2.2	Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes	5
3	Beschreibung und Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes.....	6
3.1	Räumlicher Geltungsbereich der Änderung.....	6
3.2	Bestand/ Derzeitige Situation im Plangebiet.....	7
3.3	Planung/ Änderungspunkte	7
4	Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes.....	8
4.1	Städtebauliche Belange.....	8
4.2	Verkehrerschließung.....	9
4.3	Ver- und Entsorgung.....	9
4.4	Belange des Freiraumes/ Umweltbericht.....	9
4.5	Immissionsschutz	9
4.6	Gewässerschutz	10
4.7	Bodenschutz / Altlasten	10
4.8	Denkmalschutz	11
5	Bauleitplanungs-Verfahren	11
5.1	Hinweise von Trägern öffentlicher Belange	11
5.2	Verfahrensvermerke	11

1 Angaben über die Rechtsgrundlagen der Planung

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kuchelmiß.

Bundesrecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung neue Fassung (BBodSchV n.F.) vom 07. August 2023.
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVO M-V S. 383, 392)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

Landesrecht

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), die zuletzt durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des

Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist.

- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) vom 09. Juni 2016
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz LWaldG) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M.V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790) geändert worden ist

2 Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

2.1 Allgemeine Grundlagen

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung gehört der Ausbau der erneuerbaren Energien zu den entscheidenden strategischen Zielen der deutschen Energiepolitik.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sieht zur Erreichung der Klimaziele eine Verdreifachung der bisherigen Geschwindigkeit der Emissionsminderung vor (Eröffnungsbilanz Klimaschutz vom 13.01.2022). Der am 24. Februar 2022 begonnene Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die energie- und sicherheitspolitische Bewertung der Abhängigkeiten von Energielieferungen aus dem Ausland zusätzlich in den Fokus gerückt.

Die vor diesem Hintergrund veranlasste Novellierung des EEG 2023 trat zum 01.01.2023 in Kraft.

Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (vgl. § 1 EEG 2023).

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen **im überragenden öffentlichen Interesse** und **dienen der öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen** eingebracht werden (vgl. § 2 EEG 2023).

Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

2.2 Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Kuchelmiß beabsichtigt auf einem ca. 142 ha großen Plangebiet, welches sich in drei Teilbereiche gliedert, die nördlich, südlich und östlich der Ortschaft Serrahn Hof sowie beidseitig der Autobahn A19 liegen, mit dem Bebauungsplan Nr. 9 "Solarpark Nebeltal", die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 umfasst Ackerflächen, die sich nicht in einem 110 m Korridor von Autobahnen, Bundesstraßen oder Schienenwegen befinden und daher nicht unter die privilegierten Bauvorhaben nach BauGB fallen. Größere Photovoltaikanlagen stellen keine privilegierten Bauvorhaben im Sinne des § 35 BauGB dar. Aufgrund der Art und des Umfangs sowie der Lage des Vorhabens im Außenbereich ist zur Schaffung des Baurechtes die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Festsetzung einer sonstigen Sonderbaufläche mit entsprechender Zweckbestimmung erforderlich. Die entsprechenden Beschlüsse wurden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kuchelmiß am 06.07.2021 gefasst.

Da nach § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, und das Plangebiet im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kuchelmiß nicht als Sonderbaufläche „erneuerbare Energien“ sondern als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen ist, besteht die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan für diesen Teilbereich im Parallelverfahren zu ändern.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Kuchelmiß ist am 11.06.2006 in Kraft getreten.

Mit dem vorliegenden 1. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes soll nunmehr ein Sonderbaufläche erneuerbare Energien anstelle von Flächen für Landwirtschaft ausgewiesen werden.

Derzeit gilt der FNP in der Originalversion.

Aufgrund des Änderungsgegenstands werden die Grundzüge der bisherigen Flächennutzungsplanung berührt, sodass kein vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB durchgeführt werden kann.

3 Beschreibung und Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes**3.1 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung**

Grundlage der Änderung bildet der seit dem 11.06.2006 wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kuchelmiß. Die Änderung des FNPs der Gemeinde Kuchelmiß betrifft die Plangeltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 9 „Solarpark Nebeltal“ der Gemeinde Kuchelmiß:

Plangebiet:	Landkreis:	Rostock
	Gemeinde:	Kuchelmiß
	Gemarkung:	Serrahn

Plangeltungsbereiche:

SO1¹

Flur:	7
Flurstücke:	15/4 (anteilig), 16, 17/5, 19, 20, 29/4, 30/7, 32/3
Flur:	6
Flurstücke:	65/9 (anteilig), 84, 85, 86/2, 87/4, 88/9, 90/12

SO2

Flur:	6
Flurstücke:	111/6 (anteilig), 112/10, 113/6, 114/5

SO3

Flur:	2
Flurstücke:	41 (anteilig)
Flur:	3
Flurstücke:	1 (anteilig), 3, 4, 5/3, 6/4, 9, 10, 11/1, 12, 13 (anteilig), 14 (anteilig) und 17 (anteilig) und 46/4 (anteilig)
Flur:	4
Flurstücke:	25/4, 26/4, 27/2, 28, 29, 30,
Flur:	6
Flurstücke:	89 (anteilig), 90/5 (anteilig), 104/4, 112/5, 113/4, 114/3, 115/4

¹ Die Flurstücke 32/4 und 33 der Flur 7, Gemarkung Serrahn werden zwar vom Geltungsbereich von SO1 umschlossen, befinden sich aber außerhalb des Änderungsbereiches (vgl. Detailzeichnungen in der Planzeichnung des Bebauungsplanes) und werden nicht überplant. Es werden entsprechend auch keine Festsetzungen für diese Flurstücke getroffen.

Das Planungsgebiet gehört verwaltungsseitig zum Amt Krakow am See, Landkreis Rostock und gliedert sich in drei Teilgeltungsbereiche, welche nördlich, südlich und östlich der Ortschaft Serrahn Hof beidseitig der Autobahn A19 liegen. Das Vorhabengebiet befindet sich ca. 900 m östlich der Ortschaft Serrahn.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 142 ha und wird wie folgt begrenzt:

Norden:	die Flurstücke 15/4 und 18/2 der Flur 7, Gemarkung Serrahn; Flurstücke 104/8, 105, 106, 107, 108 und 110/1 der Flur 6, Gemarkung Serrahn; 89 tlw., 90/5 tlw. der Flur 6, Gemarkung Serrahn; die Flurstücke 10/1 tlw. und 41 tlw. der Flur 2, Gemarkung Serrahn und die Flurstücke 13 tlw., 14 tlw., 17 tlw., der Flur 3, Gemarkung Serrahn
Osten:	Autobahn A19 an den Teilflächen SO1 und SO2 sowie Wald an der Teilfläche SO3
Süden:	Wald sowie die Flurstücke 38 und 39 der Flur 4, Gemarkung Serrahn; Flurstück 115/5 der Flur 6, Gemarkung Serrahn; die Ortslage Serrahn Hof, vornehmlich die Flurstücke 79/1, 79/2, 91 und 100/5 der Flur 6, Gemarkung Serrahn
Westen:	Wegflurstücke 12 (Serrahner Straße), Flur 7, 65/8 (Wilsener Straße) und 78 (Serrahn Hof), Flur 6, Gemarkung Serrahn; die Flurstücke 79/1, 80, 81/1, 82, 83/1 und 91, Flur 6, Gemarkung Serrahn; das Flurstück 116/12, Flur 6, Gemarkung Serrahn; die Autobahn A19 an der Teilfläche SO3

Das Plangebiet wird hauptsächlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Wald umschlossen und liegt östlich und westlich der Autobahn A19.

3.2 Bestand/ Derzeitige Situation im Plangebiet

Die im aktuellen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gebiete dienen derzeit als „Flächen für Landwirtschaft“. Das Umfeld prägen Wald, Ackerflächen und die Autobahn A 19.

Die Teilfläche SO3 befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet *Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See*.

Der gesamte Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP liegt außerhalb sämtlicher Trinkwasserschutzzonen.

3.3 Planung/ Änderungspunkte

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kuchelmiß ist es vorgesehen, die durch die unter Punkt 3.1 aufgeführten Flurstücke gekennzeichneten Plangebiete, in eine „Sonderbaufläche erneuerbare Energien (eE)“ umzuwandeln.

Die Änderungen beinhalten folgende Sachverhalte:

- Ersatz der Darstellung einer „Fläche für Landwirtschaft“ durch die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Gebiet für die Nutzung von erneuerbaren Energien“

Mit der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in Übereinstimmung mit der Festsetzung des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 9 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie und Einspeisung in das öffentliche Netz auf einer Gesamtfläche von ca. 142 ha geschaffen.

Die Vorhaben lassen sich wie folgt charakterisieren:

- feststehende Anlagenkonfiguration ohne Nachführung (keine Geräuschemissionen) auf einem Gestellsystem mit einer Höhe von max. 5,00 m
- Gründung der Unterkonstruktion durch tragende Ramm- bzw. Bohrsposten,
- Montage von Photovoltaik-Modulen mit blendfreiem Antireflexglas auf separaten Gestelleinheiten,
- Verschaltung der Module über dezentrale bzw. zentrale Wechselrichter, Transformation der erzeugten Energie auf die 20 kV-Spannungsebene,
- Stromüberleitung und -einspeisung in das öffentliche 110 KV-Netz der WEMAG Netz GmbH

Um negative städtebauliche Auswirkungen zu vermeiden, werden im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans detaillierte Festsetzungen zur Art und zum Umfang der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise und überbaubaren Grundstücksfläche getroffen.

4 Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

4.1 Städtebauliche Belange

Die unmittelbar angrenzenden Waldflächen werden von der Planung nicht berührt. Die aus dem LWaldG M-V resultierenden forstwirtschaftlichen Belange werden in dem parallelen B-Planverfahren berücksichtigt. Ebenso finden die in Kapitel 3.2 aufgeführten Schutzgebiete in diesen Verfahren Berücksichtigung.

Die geplante Ausführung der FF-PVA ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau, wodurch die Fläche nach Ende des Betriebes ohne Einschränkungen für die weitere Zweckbestimmung zur Verfügung steht.

Das Vorhaben führt somit zu keiner dauerhaften Veränderung der raumordnerischen bzw. regionalplanerischen Zweckbestimmung des Standortes.

4.2 Verkehrerschließung

Die Verkehrerschließung von SO1 und SO2 erfolgt über die Kreisstraße K28 (Wilsener Straße) sowie die Serrahner Straße und Serrahn Hof. SO3 ist über den öffentlich gewidmeten, östlich direkt neben der Autobahn von Nord nach Süd verlaufenden Weg sowie das Flurstück 46/4, Flur 3, Gemarkung Serrahn an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

4.3 Ver- und Entsorgung

Im Hinblick auf die angestrebte Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage wird keine weitere Ver- und Entsorgung benötigt.

Anfallendes Oberflächenwasser kann wie bisher auf der geplanten Fläche flächig abfließen und versickern. Eine zentrale Regenwasserableitung ist daher nicht erforderlich.

Für die Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und dessen Netzeinspeisung sind Wechselrichter sowie eine Trafo- und Übergabekompaktstation erforderlich, die innerhalb des Baugebietes errichtet werden. Die Stromeinspeisung erfolgt über den durch das zuständige Energieversorgungsunternehmen zu benennenden Einspeisepunkt in das Hochspannungsnetz.

4.4 Belange des Freiraumes/ Umweltbericht

Nach den Anforderungen von § 1a Abs. 3 BauGB sind durch Bauleitpläne ermöglichte Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Da die Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung sich gleichermaßen auf Flächennutzungspläne und Bebauungspläne bezieht und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Solarpark Nebeltal“ erfolgt, wird zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen, im Sinne der sog. Abschichtung die Umweltprüfung auf Ebene des Bebauungsplans durchgeführt.

Die Berichte werden nach Erstellung der Vollständigkeit halber als Anlagen auch der Begründung zum Flächennutzungsplan beigelegt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden in noch zu erstellenden Umweltberichten mit Grünordnungsplan ermittelt und bewertet.

Von der Planrealisierung sind zudem artenschutzfachliche Belange betroffen, die in einem zu erstellenden Fachbeitrag Artenschutz untersucht werden.

4.5 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft emissionsfrei und verursacht keine Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

FF-PVA rufen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte hervor, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und die Module über eine reflexionsmindernde Beschichtung verfügen.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter

aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt.

4.6 Gewässerschutz

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt vollständig außerhalb sämtlicher Wasserschutzgebiete.

4.7 Bodenschutz / Altlasten

Die vorhabenbedingten Eingriffe beschränken sich auf den oberen Bodenhorizont. Ein Eingriff in das eigentliche Schutzgut Boden liegt nicht vor.

Die auf Schienen befestigten PV-Module sind durch Rammpfosten mit dem Untergrund verankert. Durch die Profilform der Rammpfosten liegt der Flächenanteil der Versiegelung an der Gesamtfläche bei ca. < 1 %.

Für das Vorhandensein von gefahrenrelevanten Sachverhalten liegen bisher keine Hinweise vor.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes gelten nachfolgende Ausführungen:

Sofern während der Errichtung der Anlage Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten etc. auftreten, sind die entsprechenden bodenschutz- bzw. abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Grundstückseigentümer ist als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung von ggf. belastetem Bodenaushub nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet und unterliegt der Nachweispflicht nach § 49 KrWG.

Gleiches trifft auf die sich aus §§ 4 und 7 BBodSchG für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr zu. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß § 10 BBodSchG i.V.m. Nr. 23.3 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (AbfBodZV) in der aktuellen Fassung durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock als zuständige Behörde anzuordnen.

Soweit im Rahmen der Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders gedrungen.

Besondere Beachtung gilt der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen, um Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen auszuschließen, sowie dem im § 1a Abs. 2 BauGB verankerten Grundsatz zum schonenden und sparsamen Umgang mit Boden um Flächenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

4.8 Denkmalschutz

Fragen des Denkmalschutzes sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Im Osten und Norden des Teilgeltungsbereiches SO1 befinden sich – außerhalb der Grenzen der 1. Änderung – ein Kegel- und zwei Hünengräber, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

5 Bauleitplanungs-Verfahren

5.1 Hinweise von Trägern öffentlicher Belange

Die Hinweise der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kuchelmiß werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgefragt und eingearbeitet.

5.2 Verfahrensvermerke

Mit Wirksamkeit der geänderten Darstellung verliert die derzeitige Darstellung im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ihre Gültigkeit.

Beschluss der Gemeinde Kuchelmiß am:

Ausgefertigt am:

Der Bürgermeister